



Autor  
**Ernst Patka**

Steuerberater und Wirtschaftsmediator  
Steuer & Service  
Steuerberatungs GmbH  
ernst.patka@steuer-service.at

## Wie Unternehmen weiterbilden – und dabei Steuern sparen

Die Finanz fördert Unternehmen, die in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter investieren. Sie bietet einige attraktive Möglichkeiten, Steuern zu sparen. Der folgende Artikel stellt drei Steuertipps vor.

### Der externe (außerbetriebliche) Bildungsfreibetrag

Der Bildungsfreibetrag ist eine fiktive und somit zusätzliche Betriebsausgabe. Unternehmen müssen sie in der Steuererklärung geltend machen, sie mindert den Firmengewinn. Der Bildungsfreibetrag beträgt 20 Prozent der Weiterbildungskosten – exklusive Umsatzsteuer, wenn diese im Unternehmen als Vorsteuer abgezogen werden kann.

#### Voraussetzungen

Organisationen können den Bildungsfreibetrag nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen.

#### a) Betriebliches Interesse und eigenständiger Bildungswert

Die Finanz fördert nur Weiterbildungen, die im betrieblichen Interesse sind und einen eigenständigen Bildungswert haben. Ein Motorradführerschein fällt nicht darunter. Auch Einschulungen für neue Maschinen oder Software fördert die Finanz nicht, denn sie haben keinen eigenständigen Bildungswert.

#### b) Bildungseinrichtungen

Das Gesetz fordert, dass eine externe Bildungseinrichtung die Weiterbildungen in Rechnung stellt. Darunter fallen beispielsweise:

- ▶ Bildungseinrichtungen von Körperschaften öffentlichen Rechts sowie
- ▶ Einrichtungen, deren Geschäftsgegenstand in einem wesentlichen Umfang im Erbringen von Dienstleistungen für die berufliche Aus- oder Fortbildung besteht.

#### c) Unmittelbarkeit

Nur jene Kosten sind begünstigt, die unmittelbar mit der Aus- und Weiterbildung des Arbeitnehmers im Zusammenhang stehen und eine konkrete, (auch) im betrieblichen Interesse stehende Weiterbildung betreffen.

Unmittelbare Aufwendungen sind beispielsweise:

- ▶ Kurs- oder Lehrgangsgebühren,
- ▶ Honorare der Vortragenden,
- ▶ Kosten für Fachbücher, Lehrbehelfe oder Skripte, sofern sie als (Kosten-) Komponente einer Weiterbildung anzusehen sind (zum Beispiel Vortragsunterlagen für Seminare; nicht jedoch ein im Zusammenhang mit einem Seminar über Einkommensteuer angeschaffter Einkommensteuer-Kommentar),
- ▶ Kosten der Miete für externe Schulungsräume als Bestandteil einer konkreten Weiterbildung,
- ▶ Kosten für die Anmietung der Ausrüstung (zum Beispiel Videoanlage, Lautsprecheranlage) für eine Weiterbildung.

Keine unmittelbaren Aufwendungen sind beispielsweise:

- ▶ mitverrechnete Unterbringungskosten inklusive Frühstück, Tagesgelder oder sonstige Verpflegungskosten außerhalb der Veranstaltung (übliche in Veranstaltungskosten inkludierte Kosten für Verpflegung während der Veranstaltung, wie zum Beispiel Pausenverpflegung, Kaffee, Getränke oder – bei ganztägigen Veranstaltungen – auch ein Mittagessen muss der Arbeitgeber jedoch nicht herausrechnen),
  - ▶ allfällig mitverrechnete Beförderungskosten,
  - ▶ eine anteilige Abschreibung für eigene zu Bildungszwecken verwendete Räumlichkeiten einschließlich Ausstattung.
- d) *Worauf ist sonst noch zu achten?*
- ▶ Der Arbeitgeber muss die Bildungskosten durch Rechnungen nachweisen.
  - ▶ Kostenvergütungen, die der Arbeitgeber zum Beispiel vom Arbeitmarktservice (AMS) für die Weiterbildung erhält, reduzieren das Ausmaß der begünstigten Bildungskosten.
  - ▶ Der Bildungsfreibetrag steht dem Arbeitgeber nur zu, wenn er Arbeitnehmer weiterbildet. Schulungen für freie Dienstnehmer oder im Werkvertrag Tätige sind nicht begünstigt.

#### Beispiel:

Ein Tiroler Arbeitnehmer möchte in einem zweieinhalbwöchigen Kurs in der PV Akademie zum geprüften Personalverrechner ausgebildet werden und besucht ein Seminar in Wien.

	Euro
Seminarbetrag (einschließlich Ganztagesverpflegung)	1.590,00
Skripten und Prüfungsgebühr	400,00
KODEX (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht und Steuererlässe)	144,00
Nächtigung und Frühstück (Hotel) und Bahnfahrt	1.300,00
	3.434,00

Der Arbeitgeber erhält für den Arbeitnehmer vom AMS eine Seminarbetragsunterstützung von 1.000 Euro.

Frage: Wie hoch ist der Bildungsfreibetrag, der steuerlich geltend gemacht werden kann?

Lösung:

	Euro	Euro
Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme		<b>3.434</b>
Abzüglich		
AMS-Förderung	<b>1.000</b>	
Nicht begünstigte Nächtigungs- und Fahrtkosten	<b>1.300</b>	
Nicht begünstigte Kosten für nicht unmittelbare Lehrbeihilfe (= Kodex)	<b>144</b>	<b>-2.444</b>
Bildungsfreibetrag-Bemessungsgrundlage		<b>990</b>
Bildungsfreibetrag (20 %)		<b>198</b>

Dieser Betrag von 198 Euro kann zusätzlich als Steuerabzugsposten geltend gemacht werden.

### Der interne (innerbetriebliche) Bildungsfreibetrag

Seit 2003 können Dienstgeber auch für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen einen Bildungsfreibetrag von maximal 20 Prozent geltend machen. Diese Einrichtungen müssen mit einem Teilbetrieb vergleichbar sein und ihre Leistungen nicht gegenüber Dritten anbieten. Die Lehrlingsausbildung fällt allerdings nicht darunter.

#### Voraussetzungen

- ▶ Die Kosten sind in einem eigenen Rechnungskreis oder auf einer eigenen Kostenstelle zu erfassen.
- ▶ Die Aus- und Fortbildungsleistungen müssen einen formalisierten Lehrinhalt in organisierter Form (zum Beispiel Kurs, Seminar oder Lehrgang) betreffen und müssen
- ▶ nachweisbar sein (zum Beispiel Anzahl der Teilnehmer und Stundenzahl),
- ▶ Weiters ist eine pauschale Höchstgrenze von 2.000 Euro pro Kalendertag (beziehungsweise 1.000 Euro pro Kalendertag bei einer Veranstaltungsdauer von nur vier Stunden) und pro

Weiterbildung zu beachten – und zwar ungeachtet der Teilnehmerzahl.

Im Übrigen gelten für den innerbetrieblichen Bildungsfreibetrag dieselben Voraussetzungen wie für den externen Bildungsfreibetrag.

### Die Bildungsprämie

Alternativ zum externen (nicht hingegen für den internen) Bildungsfreibetrag können Unternehmen eine sechsprozentige Bildungsprämie geltend machen. Sie können entweder den Bildungsfreibetrag oder die Bildungsprämie in Anspruch nehmen. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, für einen Teil der Aufwendungen den Bildungsfreibetrag und für den anderen die Bildungsprämie zu nutzen. Nicht zulässig wäre es dagegen, für ein und dieselbe Aufwendung beide Förderungen in Anspruch zu nehmen. Arbeitgeber können die Bildungsprämie nur in einem – der Steuererklärung des betroffenen Jahres angeschlossenen – Verzeichnis geltend machen. Das Verzeichnis gilt als Abgabenerklärung. (Formular: E 108c, Download: [www.bmf.gv.at/service/formulare](http://www.bmf.gv.at/service/formulare))

#### Sonstige Hinweise:

- ▶ Für die Inanspruchnahme der Bildungsprämie gelten dieselben Voraussetzungen wie für den externen Bildungsfreibetrag.
- ▶ Hat ein Unternehmen bereits eine Bildungsprämie für eine Weiterbildung geltend gemacht und erhält dann eine Förderung des AMS für dieselben Aufwendungen, muss es einen Teil der Prämie (sechs Prozent des Vergütungsbetrags) zurückzahlen.

#### Praxistipp:

Die Bildungsprämie ist in Verlustjahren die richtige Wahl, da der Bildungsfreibetrag als zusätzlicher Aufwand in diesen Jahren keine Steuerwirksamkeit entfaltet.

### VORTRAG

„Erfolgprämien – so wird Ihre Prämie durch die richtige Auszahlung mehr wert“ ist der Titel eines Vortrags, den Ernst Patka am 17. November ab 9.30 Uhr auf der Messe Personal Austria in Austria Center Vienna halten wird. Der Vortrag findet im Praxisforum 2 auf dem Messegelände statt.

### DER TIPP DES PRAKTIKERS

#### Fortbildung statt Prämie spart Abgaben

Die Filialleiterin eines Handelsbetriebes aus Innsbruck möchte in ihrer Freizeit einen Rhetorikkurs und ein Seminar zur Konfliktbewältigung belegen. Da beide Weiterbildungen in Wien stattfinden, fallen neben den Seminargebühren noch Nächtigungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten an. Die Schulungen kosten sie eine Woche Urlaub und 5.000 Euro. Nachdem ihre Chefin ihr – völlig unerwartet – eine Leistungsprämie von brutto 5.000 Euro ausbezahlt hat (netto sind ihr nur 2.650 Euro zugeflossen), besucht sie die Kurse. Im Jahr darauf macht sie die Weiterbildungskosten bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung geltend und hofft auf eine Steuergutschrift – doch leider. Das Finanzamt sagt: NEIN.

#### Was rät der Praktiker:

Die Chefin hätte der Filialleiterin statt der Prämie von brutto 5.000 Euro die Kurse (einschließlich Hotel-, Verpflegungs- und Fahrtkosten) bezahlen sollen.

#### a) Vorteile für das Unternehmen

- ▶ Da eine Verbesserung der Rhetorik- und Konfliktlösungskompetenz auch im betrieblichen Interesse ist, unterliegen die Bildungskosten weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung. Sie sind zudem gehaltsnebenkostenfrei.
- ▶ Die Bildungskosten sind für das Unternehmen ein steuerwirksamer Aufwand.
- ▶ Der Arbeitgeber kann zusätzlich für einen Großteil der Bildungskosten entweder einen Bildungsfreibetrag oder eine Bildungsprämie geltend machen.

#### b) Die Vorteile für die Filialleiterin

- ▶ Ihr verfügbares Haushaltseinkommen wird – anders als bei der ursprünglichen Variante – nicht geschmälert.
- ▶ Bei der „Prämienauszahlvariante“ erhält sie netto 2.650 Euro, muss aber 5.000 Euro für die Ausbildung bezahlen. Da das Finanzamt zu Recht eine Lohnsteuererstattung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung ablehnt, mindert sich ihr Einkommen um 2.350 Euro. Bei der von mir empfohlenen Variante vermindert sich ihr Nettoeinkommen nicht.

**Wenn Sie Fragen zum Praktikertipp haben, können Sie sich direkt an den Autor wenden: [ernst.patka@steuer-service.at](mailto:ernst.patka@steuer-service.at)**